

Herr Ferdinand Frisch, gr. Neumarkt 1
" J. E. A. Witt, Poolstraße 34

Sperre-Reglement,
in Gemäßheit des Rath- und Bürgerchlusses vom 4. Dec. 1856. *)

Nachstehende Thore dieser Stadt sowie der Niederbaum am Herrengraben-Canal werden zum Ein- und Auspassiren, gegen Erlegung des unten bestimmten Sperrgeldes, während der, in Gemäßheit der Thor- und Baumperr-Tabelle, stattfindenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das Millerthor, das Dammthor, das Hafenthor, das Lübecker Thor, das Berliner Thor, das Ferdinands Thor, das Steinthor, das Klosterthor, das Deichthor, das Brookthor, das Sandthor, der Niederbaum beim Herrengraben-Canal.

Das Heck bei Brandts-Hof bleibt während der ganzen Nachtzeit gesperrt.

Das Steinthor wird vom 16. October bis zum 15. Februar eine halbe Stunde früher als die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Kloster-, Deich-, Brook- und Sandthor, jedoch nur für Fußgänger statt.

Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Personen mit Paden, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore gelassen. Handwerker passiren mit ihren Handwerksgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchbringen. Ebenfalls dürfen keine mit Waaren oder sonstigen Gegenständen beladene Fahrzeuge durch die Sperr-Station am Herrengraben-Canal passiren, namentlich dürfen in den Fahrzeugen keine zoll- u. acciserpflichtige Gegenstände eingebracht werden. Die Officianten bei den Thoren und an der benannten Wasser-Station sind besonders angewiesen, keine Contrabention gegen diese Verfügungen zu dulden.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Auspassiren während der Sperre zu entrichtenden Sperr-Geldes, ist folgender:

Für jeden Omnibus, jede Diligence, jede Schnell-Droschke, jeden f. g. Reihewagen, falls sie Personen führen, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr	1 " 8 "
von 10 bis 12 Uhr	2 " "
von 12 Uhr bis Thor-Öffnung	1 " 8 "

wogegen obige Fuhrwerke, falls sie unbesetzt sind, als leere Wagen, den für solche nachstehend festgestellten Tarif zu bezahlen haben.

Für jedes andere, mit einer oder mehreren Personen besetzte Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob dasselbe ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr	1 " 8 "
von 10 bis 12 Uhr	2 " "
von 12 Uhr bis Thor-Öffnung	1 " 8 "

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem außer dem Kutscher oder Fuhrmann Niemand befindlich ist, die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fuhrmann mit losen Wagenpferden entrichtet den nämlichen Ansat als ein leerer Wagen; sind mehrere Fuhrleute dabei, so hat ein Jeder derselben diesen Ansat zu bezahlen.

Ein Reitender hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	4 "
von 10 bis 12 Uhr	6 "
von 12 Uhr bis Thor-Öffnung	12 "

Für jedes Handpferd ist zu entrichten:

bis 10 Uhr	2 "
von 10 bis 12 Uhr	4 "
von 12 Uhr bis Thor-Öffnung	6 "

Ein Fußgänger hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	2 "
von 10 bis 12 Uhr	4 "
von 12 Uhr bis Thor-Öffnung	8 "

Bei der, am Herrengraben-Canal für Jollen und sonstige Bote, welche zum Personen-Transport benutzt werden, errichteten Sperr-Station ist zu bezahlen:

bis 10 Uhr:

Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist. 2 "

Für jede fernere Person. 2 "

von 10 bis 12 Uhr:

Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist. 4 "

Für jede fernere Person. 4 "

*) Etwaige Abänderungen in den Tarif-Ansätzen, welche für 1858 dem Vernehmen nach beabsichtigt werden, müssen wir uns vorbehalten im Mai-Anhang zum Adreßbuch zu veröffentlichen.

Für jedes Fahrzeug der

nur mit einer Person

Für jede fernere Person

Im Steinthore, Kloster-

nands-Thore, im Berliner

nur die Hälfte der obigen

Durch das Stein-, Klost-

thor, passiren bis 10 Uhr

der Jahreszeit, wo die Stadt

hineingehen, ohne Kinder

bis 5 Jahre, den Arbeitern,

weld Gebiete wohnen, und in

das freie Einpassiren in die

denselben, als auch vom 1.

vor Thor-Öffnung von 5 Uhr

gestattet, daß diese Ein- und

1) insofern die Arbeiter

Arbeitsende zugleich einpas-

2) daß, so lange die wo die

Arbeit mit eintreten, Stunde

nach, dem Ein- und

dauert, während der Stur

Durch das Heck bei

oder sich legitimirenden

eine freie Passage gestattet,

Bei Wasser- und Klost-

Arbeitern und Handwerker

Im Berliner und Klost-

nimmt die Sperre eine hal-

Alle sonstigen früher

und Erleichterungen in Be-

Hamburgi

Vom 1. bis 15. Januar

" 16. " 31. "

" 1. " 15. Februar

" 16. " ultimo

" 1. " 15. März

" 16. " 31. "

" 1. " 15. April

" 16. " 30. "

" 1. " 15. Mai

" 16. " 31. "

" 1. " 30. Juni

" 1. " 15. Juli

" 16. " 31. "

" 1. " 15. August

" 16. " 31. "

" 1. " 15. Septem.

" 16. " 30. "

" 1. " 15. Octob.

" 16. " 31. "

" 1. " 15. Novem.

" 16. " 30. "

" 1. " 31. Decem.

Vom 1. December bis

eine halbe Stunde später,